

# Vereinsvorschriften des Bezirksfischereiverein Viechtach e. V.

## 1. Schonzeiten & Schonmaße

Vereinsinterne Festlegung

Äschen & Nasen dürfen auch außerhalb der Schonzeit & bei Erfüllung des Mindestmaßes unter Beachtung des Tierschutzgesetzes wieder ausgesetzt werden.

Fischart	Schonmaß	Schonzeit
Aitel (Döbel)	kein Schonmaß	keine Schonzeit
Aal	kein Schonmaß	keine Schonzeit
Äsche	35 cm	01.01. bis 30.04.
Bachforelle	30 cm	01.10. bis 30.04.
Bachsaibling	kein Schonmaß	keine Schonzeit
Barbe	-----	ganzjährig geschont
Brachse (Brasse)	kein Schonmaß	keine Schonzeit
Flussbarsch	kein Schonmaß	keine Schonzeit
Hecht	60 cm	15.02. bis 31.05.
Huchen	90 cm	15.02. bis 30.09.
Karpfen	35 cm	keine Schonzeit
Nase	30 cm	01.03. bis 30.04.
Regenbogenforelle	30 cm	01.12. bis 30.04.
Rutte (Quappe)	40 cm	keine Schonzeit
Schleie	30 cm	01.05. bis 30.06.
Waller (Wels)	Entnahmepflicht	-----
Zander	50 cm	15.02. bis 31.05.

Im Übrigen gelten die gesetzlichen Schonmaße & Schonzeiten

Diese finden sie unter [www.lfvbayern.de/fischen/angelfischerei/rechtliches](http://www.lfvbayern.de/fischen/angelfischerei/rechtliches)

## 2. Fangbeschränkungen

Pro **Fangtag** sind höchstens zugelassen:

Hecht, Huchen oder Zander	<b>1</b> Stück
andere Edelfische (Forellen, Saiblinge, Äschen, Karpfen, Schleien)	<b>3</b> Stück
sonstige Fische	<b>10</b> Stück

Es ist untersagt mehr als 5 Köderfische am Wasser zu hältern

Pro **Fangjahr** (Geltungsdauer der Jahreskarte) sind höchstens zugelassen:

Hecht	<b>10</b> Stück	
Forellen	<b>30</b> Stück	
Zander	<b>5</b> Stück	
Äschen	<b>10</b> Stück	
Huchen	<b>1</b> Stück	in Strecke A oder B
	<b>1</b> Stück	in Strecke C oder D

**Achtung:** Jeder gefangene Huchen ist innerhalb einer Woche bei der Vorstandschaft zu melden.

Bei Fang eines Huchens in Strecke A ist diese Strecke für denjenigen für Raubfischen gesperrt.

## 3. Gewässer

Das Gewässer ist im Lageplan dargestellt & die Grenzen genau festgelegt.

Es wird in die 6 folgenden Gewässerabschnitte eingeteilt:

Strecke	<b>0</b>	alte Bahn-Haltestelle Nußberg-Schönau bis alte Bahn-Haltestelle Gstadt → Schonstrecke – angeln untersagt
Strecke	<b>A</b>	alte Bahn-Haltestelle Gstadt bis Altwasser Großenau
Strecke	<b>AF</b>	Sägmühlriegel bis Aitnachmündung → Teil der Strecke A – dient als Fliegenfischerstrecke
Strecke	<b>B</b>	Altwasser Großenau bis Regenbrücke bei der Kläranlage
Strecke	<b>C</b>	Regenbrücke bei der Kläranlage bis zu Brücke bei der Rugenmühle
Strecke	<b>D</b>	Brücke bei der Rugenmühle bis zur Höllensteinsee-Staumauer

Die Strecken A, AF, B & C dürfen nur von Vereinsmitgliedern befischt werden.

Diese müssen zudem eine gültige Jahreskarte besitzen.

## 4. Vereinsvorschriften

1. Oberste Grundsätze eines jeden Fischers sind Waigerechtigkeit & Kameradschaft am Wasser.
2. Jeder Erlaubnisschein-Inhaber ist verpflichtet **sofort nach dem Anlanden** Buch zu führen.  
Jeder gehälterte Fisch ist einzutragen (Ausnahme: bis zu 5 Köderfische).

Ist bei einer Fischart die erlaubte Menge erreicht, so ist das Fischen auf dieselbe Fischart verboten.  
Wird weiter gefischt, ist die Art des Angelns so zu wählen, dass kein Fische mehr beißt, bei dem die erlaubte Menge bereits erreicht ist.

Die Jahreskarte **muss** dem Verein am Jahresende zurückgegeben werden.

Bei Nichtbeachtung wird die Karte für ein weiteres Jahr nicht ausgestellt.

**Eingereichte Jahreskarten werden vertraulich behandelt.**

3. Es ist für die zu erwartenden Fischarten **geeignetes Angelgerät** im einwandfreiem Zustand zu verwenden.

Unter anderem sind **generell mitzuführen**:

- a) Maßband & Kugelschreiber für Fangbuch
- b) Hakenlöser oder Lösezange
- c) Rachensperre ohne Spitzen

Angelgerät, -zeit, -ort & -köder sind grundsätzlich so zu wählen, dass nach Möglichkeit keine gerade geschonten oder untermaßigen Fische gefangen werden.

4. Es darf mit 2 Handangeln gefischt werden, davon eine auf Raubfisch.
5. Unbeaufsichtigte Handangeln werden als herrenlos eingezogen.
6. Das Angeln von Ruderbooten aus ist nur vom Campingplatz Müller (Altwassereinlauf) bis zur Staumauer des Höllensteinsees erlaubt.  
**Schleppen mit Motoren ist verboten.**
7. Alle Erlaubnisschein-Inhaber sind berechtigt & verpflichtet, sich durch Vorlage des Erlaubnisscheins gegenseitig auszuweisen.  
Den Aufsichtspersonen sind auf Verlangen Fischerei- & Erlaubnisschein, die unter Nr. 3 aufgeführten Gerätschaften sowie gefangene Fische vorzuzeigen.  
Das gilt auch dann, wenn der Fang im Gepäck oder Fahrzeug verwahrt wird.
8. Verkäufe bzw. Vertauschen gegen andere Vorteile der gefangenen Fische sowie Verfüttern (z.B. in Fischteichen) sind verboten.
9. Jedes Vereinsmitglied ist angehalten, festgestellte Verstöße gegen die Vereinsordnung & Satzung unverzüglich schriftlich der Vorstandschaft mitzuteilen.
10. Es dürfen keine **Abfälle** liegengelassen werden.
11. Das Fischen ist 10 m unter- & oberhalb von **Fischtreppen** verboten.

Diese befinden sich:

- in Strecke D beim Wasserkraftwerk an der Höllensteinsee-Staumauer
  - in Strecke D beim Wasserkraftwerk nach der Brücke bei der Rugenmühle
  - in Strecke B beim Baustofffachhandel Schierer
12. Eisstockbahnen dürfen nicht beschädigt werden.

### 13. Angeln in Strecke A

Die Strecke **A** ist vom **15.02. bis 30.04.** gesperrt.

Das Angeln in Strecke **A** ist vom 01.05. bis 01.10. nur noch **zweimal wöchentlich** erlaubt.

Die Angeltage sind vor Angelbeginn im entsprechenden Kalender deutlich anzukreuzen.

Huchen- bzw. Raubfischen in Strecke A siehe Nr. 14.

In Strecke **AF** ist vom **01.05. bis 30.09.** ausschließlich Nass- & Trockenfliege erlaubt.

Ausnahme Aalfischen (siehe nächster Absatz).

**Wurmfischen** ist in Strecke A (mit AF) verboten.

Ausnahme: Aalfischen mit der Grundangel ab Sonnenuntergang.

## 14. Raubfischen

**Blinkern, Wobbeln & Schleppen** ist nur vom 01.06. bis 15.02. erlaubt.

In Strecke A vom 01.10. bis 15.02. nur Wobbler & Köderfische mit min. 13 cm Länge.

Das Raubfischen in Strecke A ist vom 01.10. bis 15.02. nur noch an 25 Angeltagen erlaubt, die vor Angelbeginn im entsprechenden Kalender deutlich anzukreuzen sind.

## 15. Parken bei der Schmausmühle

Im Bereich der Schmausmühle darf nur auf den Parkplätzen geparkt werden.  
Das Betriebsgelände darf **nicht** befahren werden.

## 16. Streamerfischen in Strecke A vom 01.10. bis 15.02.

Streamerfischen vom 01.10. bis 15.02. zählt zu Huchenfischen & muss vor Angelbeginn im entsprechenden Kalender deutlich anzukreuzt werden.

## 5. Fangbuch

Das Fangbuch bietet wichtige Hinweise für den Fischbesatz.

Es ist gewissenhaft zu führen.

Die Eintragungen sind mit **Kugelschreiber** vorzunehmen.

Alle Fische sind **sofort** nach dem Fang mit dem **Datum**, der genauen **Länge** & der **Gewässerstrecke** in die entsprechende Spalte einzutragen.

Das Gewicht kann zuhause eingetragen werden.

## 6. Zuwiderhandlung gegen die Vereinsordnung

Bei jeglichen Zuwiderhandlungen gegen gesetzliche oder vereinsinterne Vorschriften erfolgt der sofortige Entzug des Erlaubnisscheins durch den Kontrolleur.

Über weitere Maßnahmen entscheidet die Vorstandschaft in der Regel in der darauffolgenden Sitzung.

**Bei Verstößen wird generell die Karte entzogen.**

**Bei schweren Verstößen kann der Ausschluss aus dem Verein erfolgen.**

## 7. Arbeitseinsatz

Folgende Arbeitseinsätze sind jährlich zu erbringen:

Jahreskarteninhaber **15** Stunden

Rentner **10** Stunden

Schwerbehinderte (GdB 50+) sowie Rentner über 70 Jahre sind befreit.

Für nicht geleistete Arbeitsstunden werden je 15,00 € Arbeitsdienstaushleich berechnet.